

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: -----

Betreff: Grundsteuer B, Änderung des Hebesatzes

Bezug: Vorlage 407a/06 Antrag der UFW / W.U.T. und Vorlage 407b/06 Antrag der TUL
Anlagen: 1 Bezeichnung: Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

Beschlussantrag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung wird beschlossen (Hebesatz Grundsteuer B v.H).

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2007	Folgej.: 2008
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle 1.9000.0010.000 veranschlagt:		12.310.000	
Aufwand / Ertrag jährlich	€		

Ziel:

Verzicht auf zusätzliche Einnahmen, um die Belastung der Bürger nicht weiter zu erhöhen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mehrere Fraktionen haben zu den Haushaltsberatungen 2007 Anträge zur Veränderung des Hebesatzes der Grundsteuer gestellt

2. Sachstand

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde zum 01.01.2004 von 410 auf 450 v.H. angehoben. In seiner Sitzung vom 16.01.2006 hat der Gemeinderat die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 490 v.H. zum 01.01.2007 beschlossen. Im Fall der Änderung des momentan gültigen Hebesatzes der Grundsteuer ist die Hebesatzsatzung mit einem neuen Satzungsbeschluss zu ändern bzw. rückgängig zu machen.

3. Lösungsvarianten

a) Beibehaltung der zum 01.01.2007 beschlossenen Erhöhung auf 490.

b) Es ist denkbar, den Hebesatz in der Satzung auf 490 % zu belassen, ihn aber für eine bestimmte Zeit zu ermäßigen. Beispiel: Für die Jahre 2007 und 2008 wird der Hebesatz auf v.H. herabgesetzt. Falls dies gewünscht ist, wird die Verwaltung einen entsprechenden Satzungstext vorlegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem beschlossenen Hebesatz. Da der Ansatz 12.310.000 € beträgt, ist für jede 10 v.H. Ermäßigung des gültigen Hebesatzes von 490 % mit rund 250.000 € Mindereinnahmen zu rechnen.

5. Anlagen

Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676, 2681), hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2006, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) (Hebesatz für die Grundsteuer B) wird die Zahl „490“ durch die Zahl „.....“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt